

selbständigen Satzes mit *munimus*⁸⁰, der sich zuweilen sonst in Urbans Bistumsprivilegien, häufiger jedoch in seinen Klosterprivilegien findet. Vielleicht war es kein bloßer Zufall, wenn der Skriniar Petrus, wie auch immer die jeweilige Formularauswahl zustande kam, das Klosterprivileg für Lérins im Januar 1094 mit dem unmittelbaren Zusammenschluß von Zustimmung (*annuimus*) und Rechtsverfügung (*suscipimus, statuimus*) formulierte, während er das Klosterprivileg für Vendôme im März 1094 mit dem gleichen *Munimus*-Satz konstruierte, den er kurz zuvor in das Wiener Privileg im Februar 1094 hineingeschrieben hatte⁸¹.

Schon der folgende erste Satz der Dispositio bringt erneut eine Besonderheit mit der Formel: *Mansuro itaque in perpetuum decreto statuimus*; sie ist in Urbans II. Privilegien selten und, wie es scheint, hier zum ersten Mal verwendet worden⁸². Da es sich um die Bestätigung der Kirchenprovinz handelt, wird der Mönch Armannus ältere Papsturkunden vorgelegt haben, auf die dann auch wenige Zeilen später ausdrücklich verwiesen wird; von diesen kann hier nur ein Privileg Nikolaus' I. in Frage kommen, das in einer echten und einer gefälschten Fassung überliefert ist und in beiden mit *Decretum perpetuum* beginnt⁸³. Zugleich wird man nochmals an das soeben erwähnte Privileg für Gottfried von Vendôme erinnert, in dem Urban II. mit derselben Formel *Mansuro in perpetuum decreto* dem Kloster päpstlichen Schutz und Freiheit von aller weltlichen Gewalt verleiht. Da scheint in der Arbeit des Skriniars Petrus die Zusammenarbeit der damaligen Rombesucher aus Vienne und Vendôme erkennbar zu werden, wie sie oben aufgrund anderer Indizien vermutet wurde, aber auch eine gewisse Einflußnahme

⁸⁰) Die einzige Ausnahme scheint das Privileg für Besançon (JL 5569 von 1095) zu sein, allerdings mit einer gerade hier unklaren Textüberlieferung, über deren eventuelle Verbesserung (*munimus* statt *statuimus*?) vorerst noch nicht entschieden werden kann. Nur einige Bistumsprivilegien Urbans II. enthalten diesen die Privilegierung ankündigenden Satz, z.B. Mâcon JL 5582; Pamplona JL 5650; Veroli JL 5686 = It. Pont. 2, 156 Nr. 2. Es scheint sich um eine vor allem für Klosterprivilegien (aber auch da keineswegs immer) verwendete Formel zu handeln. Der Plural *praesidetis* (statt *praesides*) im Wiener Privileg ist wohl nur ein Kopistenfehler.

⁸¹) Lérins JL 5503 (J. v. P f l u g k - H a r t t u n g, Acta Pontificum Romanorum Inedita 1, 1881, S. 58 Nr. 61) entspricht dem einen, Vendôme JL 5511 (Anal. iuris pont. 10, 534 Nr. 77; vgl. H. M e i n e r t in AUF 10, 1928, S. 286ff.) dem anderen Formulartypus.

⁸²) Vgl. sonst im Bistumsprivileg für Santiago de Compostela 1095: *Mansuro in perpetuum decreto sancimus* (JL 5601; Migne PL 151, 440) sowie gleichlautend in Privilegien für Schaffhausen (JL 5580; Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 1 S. 48 Nr. 26) und Wiblingen (JL 5697; Wirtt. UB 1, 308 Nr. 250).

⁸³) JE 2876 (MGH Epp. 6, 667 Nr. 153) und JE †2877 (G u n d l a c h Nr. 29).